

Wien, am 12.06.19

**An den
Zentralausschuss für die Bediensteten des
öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI
Minoritenplatz 9
1014 Wien**

Antrag

Die AUF/FEG stellt hiermit den Antrag, der Zentralausschuss möge beschließen, das BM.I auf sofortige Fortführung jener Dienstrechtsverfahren zu ersuchen, bei denen per Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht bereits rechtskräftig die negativen Bescheide zur beantragten Neufestsetzung des Vorrückungstichtags bzw. dementsprechender Neueinstufung aufgehoben wurden. Dabei möge unter Anwendung von Unionsrecht eine diskriminierungsfreie Umsetzung des aktuellen EuGH-Urteils, Zl. C-396/17 sichergestellt werden.

Begründung

Zahlreiche Bedienstete haben dem Rat der AUF/FEG Folge geleistet und per Antragstellung die diskriminierende Nichtanrechnung von Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag bekämpft. In weiterer Folge wurde einigen Antragstellern, die einen negativen Bescheid der Dienstbehörde vor dem Bundesverwaltungsgericht bekämpft haben, teilweise bereits per Urteil recht gegeben und für andere Beschwerdeführer das Verfahren bis zu einer Entscheidung des EuGH ausgesetzt.

Jene Verfahren, die vom BVerwG ausgesetzt worden waren, werden nun auf Grund des EuGH-Urteils vom 8. Mai 2019, Zl. C-396/17, durch ein Parteiengehör fortgeführt, um in weiterer Folge die Anwendung von Unionsrecht gewährleisten zu können.

Demzufolge sind auch jene Verfahren, wo das Urteil des BVerwG bereits vorliegt, durch die

Dienstbehörde fortzuführen, wobei der Judikatur des EuGH unter Anwendungsvorrang von Unionsrecht gegenüber der nationalen Gesetzeslage Rechnung zu tragen ist. D.h. die gerügte Diskriminierung ist jedenfalls für jenen Zeitraum zu beheben, bis eine unionskonforme und gleichbehandelnde Regelung sichergestellt ist.

Konkret muss demnach - so wie dies bereits in einigen wenigen Fällen erfolgt ist - unter Einrechnung der vor dem 18. Geburtstag (ab Ende der Schulpflicht) liegenden Vordienstzeiten der Vorrückungstichtag nachträglich neu festgesetzt werden, eine dementsprechende Neueinstufung bzw. Neu-Überleitung durchgeführt werden und die Auszahlung der daraus resultierenden Differenzbeträge innerhalb offener Verjährungsfrist erfolgen.

Diesbezüglich darf angemerkt werden, dass die von den Antragstellern teilweise schon seit 10 Jahren bekämpfte Rechtswidrigkeit nun bereits zum dritten Mal vom EuGH verurteilt wurde und eine weitere Verzögerung bzw. Verschleppung der Verfahren jeder nachvollziehbaren Rechtsgrundlage entbehren würde. Hier die Betroffenen allenfalls noch zu einer Säumnisbeschwerde zu nötigen, nur um die unabdingbare Umsetzung von Unionsrecht neuerlich hinaus zu zögern, würde ihr Vertrauen in den Rechtsstaat wohl zurecht endgültig erschüttern.

Der Zentralausschuss wird daher ersucht, den Antrag inhaltlich dahingehend zu unterstützen, dass das BM.I den nachgeordneten Dienstbehörden (LPDs) eine antragsgemäße Weisung erteilt.

Mit AUF richtigen Grüßen:

Franz Hartlieb

Dietmar Hebenstreit

Joachim Fritz